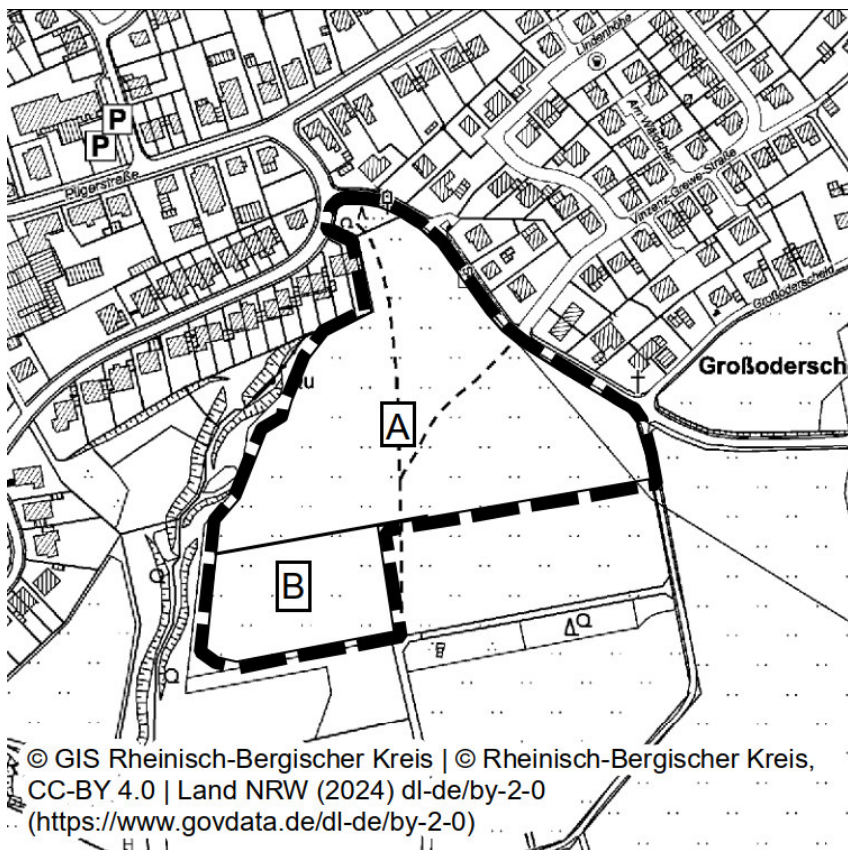


19. Februar 2026

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Bebauungsplan Nr. 168 „Auf'm Steinacker“ in Overath-Marialinden



1	EINLEITUNG	1
1.1	Ausgangssituation und Planung	1
1.2	Anlass für die Artenschutzprüfung	3
1.3	Umfang der Artenschutzprüfung	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2.1	§ 45 BNatSchG (Ausnahmelage)	4
2.2	§ 44 BNatSchG (Verbotstatbestände)	4
3	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	6
4	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	7
4.1	Feststellung der Lebensraumtypen	7
4.2	Feststellung der planungsrelevanten Arten	8
4.3	Auswertung ergänzender Daten	10
4.3.1	Schutzwürdige Flächen (LANUK) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes	10
4.3.2	Landschaftsplan	11
4.3.3	LINFOS	12
5	POTENZIAL-ANALYSE	14
5.1	Lebensraumtypen (LANUK)	14
5.2	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	16
5.3	Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten	17
6	WIRKFAKTOREN-ANALYSE	19
7	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	20
7.1	Tötungsverbot	20
7.2	Störungsverbot	20
7.3	Verbot der Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	21
7.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte	22
8	VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ	23
8.1	Bauzeitenbeschränkung Vegetation zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten	23
8.2	Vorsorgende Entwässerungsplanung	23
8.3	Ökologische Baubegleitung	23
8.4	<i>Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz</i>	24
8.4.1	<i>Erhaltung von Gehölzen</i>	24
8.4.2	<i>Vermeidung von Lichtimmissionen</i>	24
8.4.3	<i>Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>	24
9	ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT	25
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	26

Abbildungen:

Karte	Geltungsbereich Bebauungsplan	Titelbild
Abb. 1	Luftbild	1
Abb. 2	Bebauungsplan Vorentwurf	2
Abb. 3	Übersichtskarte zur Messtischblatt-Abfrage.....	7
Abb. 4	Karte der schutzwürdigen Biotope	10
Abb. 5	Landschaftsplan	12
Abb. 6-9	Fotos	14-16

Tabellen:

Tab. 1	Planungsrelevante Arten - Messtischblätter (MTB)	9
--------	--	---

ANHANG

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangssituation und Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 „Auf'm Steinacker“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung südwestlich der Straße „Auf'm Steinacker“ geschaffen. Das Ziel der Stadtentwicklungsgesellschaft Overath mbH (SEGO) als Projektentwickler ist die Bebauung mit insgesamt rund 40 Ein- und Zweifamilienwohnhäusern sowie ca. 3 kleinen Mehrfamilienwohnhäusern.

Das rund 3,2 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Marialinden auf einer bisher als Heuwiese genutzten Fläche. Südlich angrenzend an das Plangebiet schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen sowie Wald an. Im Westen grenzt das Plangebiet an das bewaldete Tal eines Siefens an, der weiter südlich in den Kleinen Naafbach mündet. Im Norden begrenzen die Wohnbaugrundstücke der Franziskanerstraße das Plangebiet. Im Nordosten markiert der Verlauf der Straße „Auf'm Steinacker“ dessen Grenze.



Abb. 1 Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 168 „Auf'm Steinacker“ liegt mit einem Anteil von ca. 22.150 m² im Bereich des im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplans, der hier Wohnbaufläche festsetzt. Das Genehmigungsverfahren dazu wird derzeit vorbereitet. Gemäß den bereits erfolgten Vorgesprächen ist im Teilbereich A die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken mit Erschließung über die angrenzende Straße einschließlich Schmutz- und Regenwasserkanal vorgesehen. Auf einem städtischen Grundstück an der nördlichen Straßeneinmündung an der Franziskanerstraße soll innerhalb der Grünfläche ein Spielplatz neu angelegt werden. Zum Waldsaum an der westlichen Grundstücksgrenze ist ein ausreichender Abstand geplant, der für eine ökologische Aufwertung mit z.B. Strauchbepflanzungen und Versickerungsmöglichkeiten genutzt werden soll.

Ein Regenwasserversickerungsbecken ist topographisch günstig liegend am südwestlichen Waldrand in Verlängerung der Wohnbebauung bis in den Teilbereich B geplant. Ein Notüberlauf oder ggf. gedrosselte Einleitung kann voraussichtlich in den westlich verlaufenden Siefen erfolgen. Gleichzeitig kann auf dem südwestlichen Grundstücksteil, angrenzend an den Wald im Westen und Süden zum weiteren ökologischen Ausgleich dieser durch neue Bäume erweitert werden. Im Übergang zum geplanten Wohngebiet und zur verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche im Osten des Grundstücks ist eine Strauchbepflanzung zur Eingrünung vorgesehen.

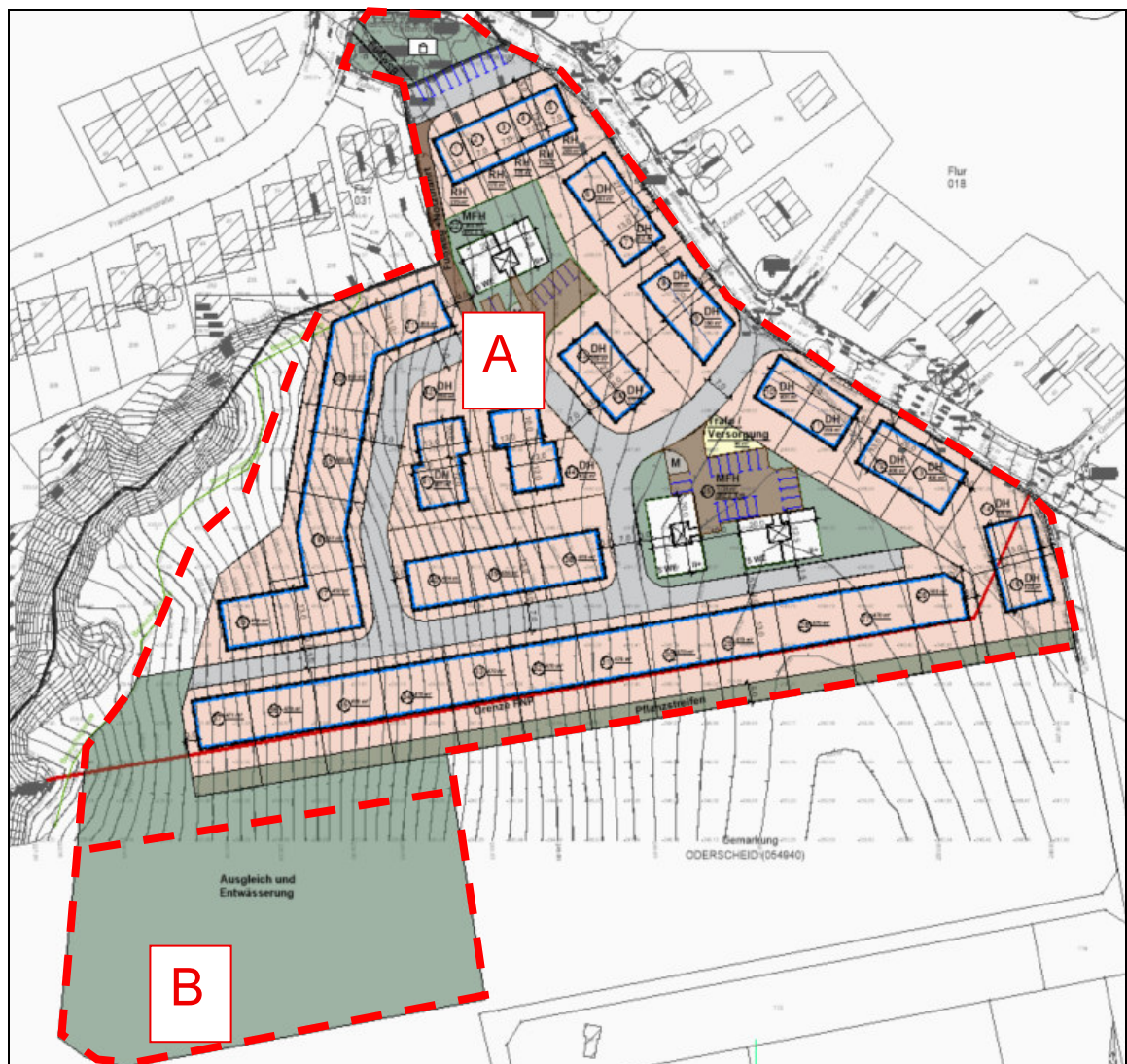


Abb. 2 *Bebauungsplan Vorentwurf (5.2.2026)*

1.2 Anlass für die Artenschutzprüfung

Im vorliegenden Fall wird es zur Umsetzung der Planung erforderlich, Biotopflächen anlagebedingt sowie das Fließgewässer zur Not- oder gedrosselten Ableitung von Niederschlagswasser betriebsbedingt zu beanspruchen. Insbesondere könnten planungsrelevante Tierarten aus den Artengruppen der Feldvögel, Fledermäuse und Amphibien von den Baumaßnahmen betroffen sein.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (Stufe I) wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführt. Das vorläufige Ergebnis wird in einem Gesamtprotokoll (s. Anhang A) dokumentiert.

1.3 Umfang der Artenschutzprüfung

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 wurde eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an europäische Vorgaben vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um einen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden.

Bei der Artenschutzprüfung handelt es sich um ein eigenständiges und besonderes dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (planungsrelevante Arten).

Für die Stufe I als Potenzialabschätzung im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 168 „Auf'm Steinacker“ wird geprüft, ob planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten.

Falls Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden wird festgelegt, durch welche Maßnahmen zum Artenschutz diese Verbotstatbestände ggf. ausgeschlossen werden können.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 § 45 BNatSchG (Ausnahmelage)

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen (s. Kap. 2.2). Diese können jedoch später bei Umsetzung von konkreten Bauvorhaben zum Tragen kommen. Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans in dieser Hinsicht sicherzustellen, muss im Planverfahren frühzeitig festgestellt werden, ob eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme für die Zulassung eines Vorhabens sind hier:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der *Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht*, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält.

Gemäß Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ist als Bedingung zu beachten:

- Dass *die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*

Dieses erfolgt nach Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde. Werden Ausnahmen nicht in Aussicht gestellt, ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Abwägung überwunden werden können.

2.2 § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände)

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten und wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet zunächst 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene Richtlinien und Verordnungen stützt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind in NRW Arten unterschiedlicher Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten, in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten nach § 7 (2) 14 BNatSchG, Arten des Anhangs I und des Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Kategorien 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter,
- sonstige streng geschützte Arten nach § 7 BNatSchG.

Die übrigen nach § 7(2) BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Daher ist im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung auch der Schutz aller besonders geschützten Arten zu berücksichtigen, selbst dann, wenn sie nicht planungsrelevant sind.

Nachfolgend werden die verschiedenen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kurz dargestellt, die in Kap. 7 geprüft werden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) 1 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Störungsverbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.
- Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG): Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- Zugriffsverbot (§ 44 (1) 4 BNatSchG): Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Auch bei der vorliegenden Planung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (ASP I) stellt fest, ob durch die Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegt die Methodik gemäß den „Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV 2010)“ zugrunde (gem. VV-Artenschutz v. 06.06.2016, Kap. 2.7.3).

In der Artenschutzprüfung Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG auftreten können. Zur Beurteilung werden verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (s. Kap. 4) eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Abschließend kann über die Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) entschieden werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK, vormals LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

Die Feststellung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten stellt den ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Für die Abfrage dieser Arten ist die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt – MTB), die naturräumliche Zugehörigkeit sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen notwendig. Für die **Potenzialanalyse** in Kap. 5 erfolgt dann ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen.

Dabei können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn in Untersuchungsraum und Umfeld entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind.

Grundsätzlich muss die Liste der planungsrelevanten (LANUK-)Arten jedoch als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen (z.B. Pflanzen, Fließgewässerorganismen, Insekten) dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind. Daher sind auch weitere Quellen auszuwerten, um ggf. Hinweise auf zusätzlich zu berücksichtigende Arten zu erhalten. Dazu wurden bei der LANUK NRW die Daten zu sonstigen schutzwürdigen Arten und schutzwürdigen Biotopen (Biotopkataster NRW) recherchiert und Erkenntnisse aus dem Fundortkataster LINFOS abgefragt. Eine eigene Bestandsaufnahme der Biotop- und Lebensraumstrukturen erfolgte bei einer Begehung Mitte Juli 2025.

Auf die Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten folgt in Kap. 6 die **Wirkfaktorenanalyse** mit Darstellung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Danach erfolgt die **Prüfung des Verbotstatbestandes** gem. § 44 BNatSchG in Kap. 7.

Die in Kap. 8 beschriebenen Empfehlungen projektbezogener **Maßnahmen** dienen allgemein der Vermeidung und Minderung von Vorhabenwirkungen.

Abschließend erfolgt ein **artenschutzrechtliches Fazit** in Kap. 9.

4 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Feststellung der Lebensraumtypen

Für die Abfrage der planungsrelevanten Arten gemäß LANUK ist zunächst die Feststellung der Lage des Plangebietes (Messtischblatt 5009 Overath 4. Quadrant / 5010 Engelskirchen, 3. Quadrant), der naturräumlichen Zugehörigkeit (kontinentaler Bereich) sowie die Feststellung der im Plangebiet vorhandenen sowie der angrenzenden und ggf. ebenfalls betroffenen Lebensraumtypen notwendig.

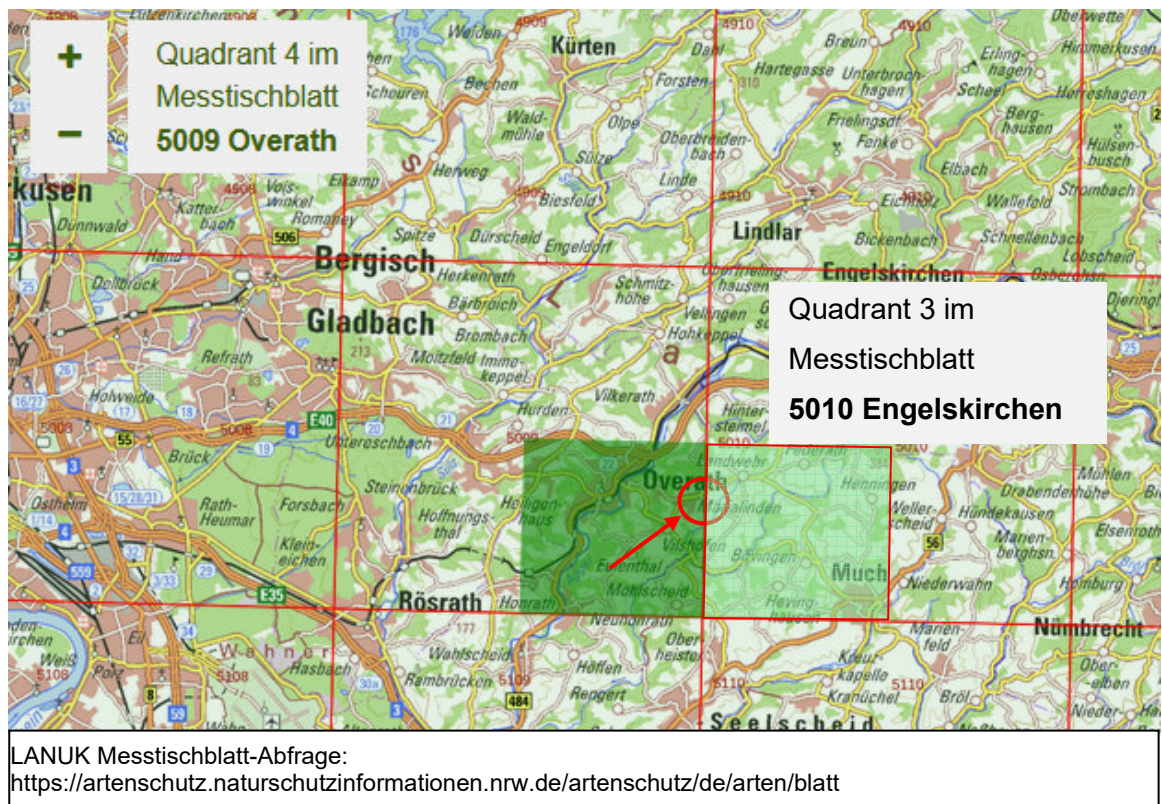


Abb. 3 Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes sowie der Quadranten der LANUK-Messtischblatt-Abfrage

Der Untersuchungsraum entspricht dem Eingriffsbereich, der durch die geplanten Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird (s. Abb. 1 und 2).

Berücksichtigt werden auch die unmittelbar angrenzenden Biotopflächen des Bachtals sowie weitere Siedlungsflächen. Diese Bereiche sollen durch Baumaßnahmen anlagebedingt nicht beeinträchtigt werden. Ggf. sind baubedingt etwa im Arbeitsbereich von Baumaschinen Rückschnitt- oder Schutzmaßnahmen an Gehölzen der nördlichen Grünanlage erforderlich. Auch die Folgen von Niederschlagswasser-Einleitungen in den Siefen sind zu beachten, in dessen Nähe sich kleinere Tümpel befinden.

Zur umfassenden Potenzialabschätzung werden daher die folgenden planungsrelevanten Lebensraumtypen berücksichtigt:

- Wiese
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (Grünanlage gepl. Spielplatz)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Im Siefental:
 - Laubwälder mittlerer Standorte
 - Fließgewässer
 - Stillgewässer (temporär)

4.2 Feststellung der planungsrelevanten Arten

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die aufgeführten Lebensraumtypen (ohne zusätzliche Auflistung der planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensraumtypen) aus den beiden Messtischblättern im Blattschnitt unter:

MTB 4. Quadrant – Overath (5009):

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>

MTB 3. Quadrant – Engelskirchen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50103>

Das Ergebnis mit Auswertung der Messtischblätter zeigt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Für die Abkürzungen in der Tabelle gelten folgende Bedeutungen:

)* Lebensraumtypen:

LauW/mitt	Laubwald mittlerer Standorte
FlieG	Fließgewässer
KlGehoe	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebaeu	Gebäude
FettW	Fettwiesen/-weiden
StillG	Stillgewässer

Erklärungen:

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
 Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Zeichen:

Erhaltungszustand	S	schlecht
	U	unzureichend
	G	günstig

Tab. 1 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 5009 – 4. Quadrant Overath
(und hellblau: zusätzlich aus MTB 5010 - 3. Quadrant Engelskirchen)

Art - Name:		Status	Erhaltungszustand Lebensraumtypen)* der potentiell betroffenen Biotope im Wirkraum des d in Plangebietes Marialinden "Auf'm Steinacker" NRW							
wissensch.	deutsch		KON	LauW/mitt	FlieG	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu	FettW	StillG
Säugetiere										
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	G	Na	Na	Na	Na	FoRu	(Na)	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	*	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	**	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	**	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na		(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	**	U-						FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	**	G		FoRu!		(Na)			FoRu
Ardea cinerea	Graureiher	**	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	Na		Na	Na
Asio otus	Waldohreule	**	U	Na		Na	Na		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	**	G	(FoRu)		(FoRu)			Na	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	**	S		FoRu		FoRu	FoRu		FoRu
Ciconia nigra	Schwarzstorch	**	U	(FoRu)	Na					Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	**	U		(Na)		Na	FoRu!	(Na)	Na
Dendrocopos medius	Mittelspecht	**	G	Na						
Dryobates minor	Kleinspecht	**	G	Na		Na	Na		(Na)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	**	G	Na		(Na)			(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	**	G			(FoRu)	Na	FoRu!	Na	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	**	G		(Na)					FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	**	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Lanius collurio	Neuntöter	**	G-			FoRu!			(Na)	
Linaria cannabina	Bluthänfling	**	U			FoRu	(FoRu), (Na)			
Milvus milvus	Rotmilan	**	G	(FoRu)		(FoRu)			Na	
Passer montanus	Feldsperling	**	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	**	U	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	
Poecile montanus	Weidenmeise	**	G			FoRu				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	**	U	FoRu!		(FoRu)				
Serinus serinus	Girlitz	**	U				FoRu!, Na			
Streptopelia turtur	Turteltaube	**	S	FoRu		FoRu	(Na)		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	**	G	Na		Na	Na	FoRu!	(Na)	
Sturnus vulgaris	Star	**	U				Na	FoRu	Na	
Tyto alba	Schleihereule	**	G			Na	Na	FoRu!	Na	

* Nachweis ab 2000 vorhanden

** Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

4.3 Auswertung ergänzender Daten

4.3.1 Schutzwürdige Flächen (LANUK) und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Großflächig betrachtet befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans 33/II im **Naturpark Bergisches Land** (LANUK-Objektkennung NTP-002). Es handelt sich dabei um eine typische Mittelgebirgslandschaft mit charakteristischen, von bewaldeten und von Grünlandflächen geprägten Hügeln und Wiesentälern.

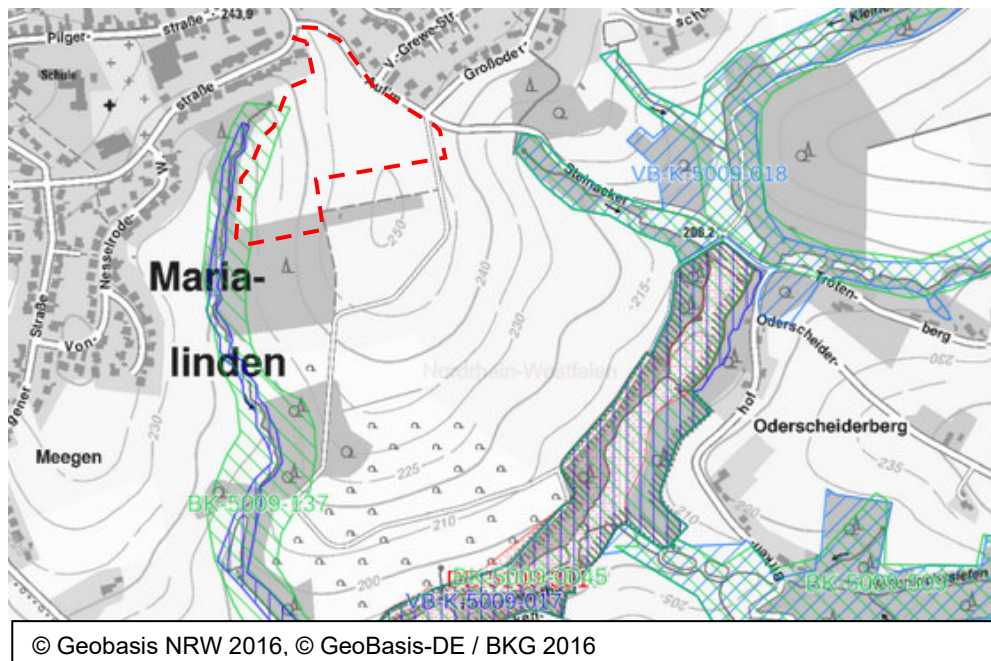


Abb. 4 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopverbund (blau) und Biotopkataster (grün) sowie Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

Biotopverbund

Das Plangebiet **liegt unweit einer Biotopverbundfläche**. Westlich liegt ab einer Entfernung von ca. 20 m ein kleiner Siefen, der zur Biotopverbundfläche „Naafbachtal südöstlich Overath“ (LANUK-Objektkennung VB-K-5009-017) gehört. Die gesamte Biotopverbundfläche erstreckt sich auch über das weitere Naafbachtal, welches in einer Entfernung ab ca. 350 m südöstlich des Plangebietes verläuft. Es handelt sich um eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW). Zu den wertbestimmenden Merkmale wird vermerkt, dass es sich um differenzierte und auf langer Strecke naturnahe Fließgewässer vom Quellbach bis zum Bachmittellauf handelt. Es handelt sich um einen Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der Fließgewässer und des Feuchtgrünlandes, die vermehrt von Trockenphasen betroffen sind.

Biotopkataster NRW

Die zuvor erwähnte Biotopverbundfläche liegt komplett innerhalb der talräumlich weiter gefassten Biotopkatasterfläche „Kerbtal östlich Marialinden“ (LANUK-Objektkennung BK-5009-137). Am westlichen Rand wird diese Biotopkatasterfläche **kleinflächig vom Plangebiet überlagert** (betrifft einen geplanten Grünstreifen außerhalb von geplanten Wohngrundstücken). Als Schutzziel wird die Erhaltung eines Siefentales mit streckenweise naturnahem Bachlauf und ökologische Optimierung insbesondere durch Anlage einer Pufferzone entlang des Baches und Extensivierung der Nutzungen im Talraum genannt. Der Siefen mündet weiter südlich in den Naafbach ein. Hier erstreckt sich überwiegend deckungsgleich mit der weiter oben beschriebenen Biotopverbundfläche „Naafbachtal“ die Biotopkatasterfläche „NSG Naafbachtal“ (BK-5009-0045).

FFH-Gebiete

Innerhalb der 300m-Schutzzone ist **kein FFH-Gebiet** vorhanden. Allerdings befindet sich das nächste FFH-Gebiet „Naafbachtal“ (LANUK-Objektkennung DE-5109-301) überwiegend deckungsgleich mit der oben beschriebenen Biotopkatasterfläche „NSB Naafbachtal“ südöstlich ab ca. 350 m Entfernung.

4.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt bis auf die kleine Grünfläche an der Straßeneinmündung im Norden **fast komplett im Geltungsbereich des Landschaftsplans** des Rheinisch Bergischen Kreises im Teil „Südkreis“ (2008). Es liegt dort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-1 „Bergische Hochfläche um Overath“. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

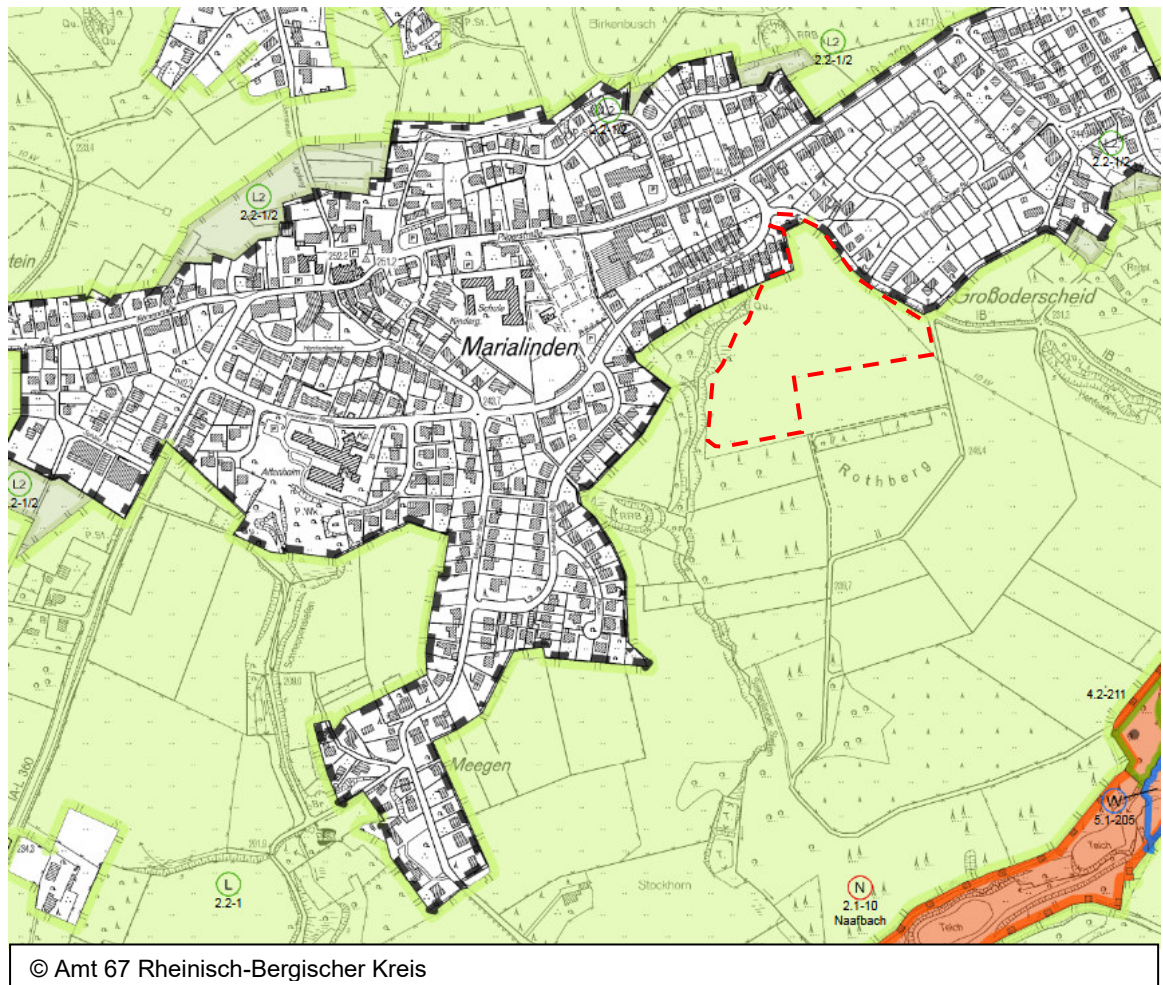


Abb. 5 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

4.3.3 LINFOS

Konkrete Sachdaten zu dem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet sind aus der landesweiten Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) abgefragt worden.

Für den geplanten Baubereich und das Umfeld im Radius von ca. 500 m liegen gemäß Fundortkataster LINFOS **keine Erkenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten** vor. In knapp 500 m Entfernung befindet sich lt. LINFOS südlich in der Nähe des Naafbaches im Bereich der Meigener Straße eine Fundstelle der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), woraus sich jedoch aufgrund der Lage bzw. Entfernung keine absehbaren artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Planung ergeben.

Es ist im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung **auch der Schutz aller besonders geschützten Arten zu berücksichtigen**, selbst dann, wenn sie nicht planungsrelevant sind. Dieses betrifft hier den **Feuersalamander**.

Es ist bekannt dass die Amphibienart Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) im Rheinisch-Bergischen Kreis vorkommt, wovon auch im vorliegenden Fall im Bereich des Siefens auszugehen ist. Es ist anzunehmen, dass die Tiere als Landlebensräume das Umfeld der angrenzenden Bachtäler durchstreifen. Dabei halten sie den Bächen als ihrem Entwicklungsgewässer die Treue und entfernen sich selten mehr als 1 km davon. Ein Vorkommen des Feuersalamanders auf der Vorhabenfläche im Rahmen von Streifzügen ist möglich. Einige nahe des Siefens, aber außerhalb

des Plangebiets gelegene kleine Tümpel könnten auch als Fortpflanzungsgewässer aufgesucht werden.

Ortsbegehung

Fachliche Grundlage der vorliegenden Prüfung ist auch die Geländebegehung, die am 15. Juli 2025 um nachmittags bei ca. 23 °C und leichter Bewölkung stattfand.

Es erfolgte dabei eine Aufnahme der Biotoptypen im Plangebiet und auf den direkt angrenzenden Flächen zur Feststellung der betroffenen Lebensraumtypen (s. Kap. 4.1).

In Hinsicht auf das Vorkommen von Tierarten konnten bei der erfolgten Ortsbegehung des Plangebietes keine für die Planung relevanten Tierarten ausgemacht werden. Insbesondere konnten keine Feldvögel wie z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt werden.

Beobachtet bzw. innerhalb des Waldes im Siefental verhört wurde die Vogelart Eichelhäher (*Garrulus glandarius*). Bei diesen wie auch anderen landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Amtlicher und ehrenamtlicher Naturschutz

Nach einer Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Abteilung Artenschutz) vom 31. Juli 2025 erfolgte eine Rückmeldung. Danach ist das Vorkommen des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) in den nahegelegenen Bachtälern im Westen und Osten sowie im westlich gelegenen Regenrückhaltebecken zu beachten. Im Bereich der Wohngebiete von Marialinden wurden Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) gemeldet und in der Kirche brüten zeitweilig Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Schleiereule (*Tyto alba*). Weiter östlich im Bereich Großoderscheid wurde vor einigen Jahren das Vorkommen mehrerer Waldohreulen (*Asio otus*) gemeldet. Konkrete Vorkommen von Wiesenvögeln wie z.B. Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind der Unteren Naturschutzbehörde aus diesem Gebiet nicht bekannt.

Eine parallele Anfrage bei der Biologischen Station Rhein-Berg hat ergeben, dass dort keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten im Plangebiet vorliegen.

5 POTENZIAL-ANALYSE

Fachliche Grundlage der Potenzial-Analyse für eine überschlägige Wirkungsprognose der Planungsauswirkungen ist die oben genannte Geländebegehung in Verbindung mit einer Luftbilddauswertung. Die Ergebnisse dienen der Einschätzung der Bedeutung der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der faunistischen Funktion für die dort potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten.

Es erfolgt dazu eine Aufnahme und Beschreibung der Biotoptypen zur Feststellung der betroffenen **Lebensraumtypen** (s. auch Kap. 4.1) sowie der in den Lebensraumtypen vorhandenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (Einzelstrukturen) für die planungsrelevanten Tierarten.

Planungsrelevant aufgrund des Lebensraumpotentials sind nach Tabelle 1 Vertreter der Artengruppe *Fledermaus- und Vogelarten*. Auch die *Amphibienart* Feuersalamander kommt bekanntermaßen in den nahegelegenen Siefentälern vor, ist allerdings nicht als planungsrelevante Art gelistet.

Abschließend erfolgt im Abgleich des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das Vorkommen der zuvor in Kap. 4 ermittelten und potentiell zu erwartenden Arten eine zusammenfassende **Wirkungsprognose der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten**.

5.1 Lebensraumtypen (LANUK)

Wiese

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes besteht aus Grünland. Eine Umzäunung etwa durch Stacheldraht war nicht vorhanden. Bekannt ist die regelmäßige Nutzung als Mähwiese. Die Zusammensetzung aus wenigen Gras- und Krautarten weist auf eine intensive Nutzung hin. Trampelpfade führen quer über das Areal in Richtung Wald. Es waren während der Ortsbegehung Spaziergänger teilweise mit Hunden zu beobachten.



Abb. 6 Südliches Plangebiet mit Blick auf den angrenzenden Wald im Süden

Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken

Im Norden befindet sich angrenzend an die Einmündung der Straße „Auf'm Steinacker“ in die Franziskanerstraße eine kleine Grünanlage. An dem Standort ist eine Spielplatzfläche geplant. Derzeit befinden sich auf der Wiesenfläche in lockerer Anordnung einige Bäume (Birke, Baumhasel) mit Stammdurchmessern zwischen ca. 20 und 40 cm, sowie wenige kleinere Obstbäume und Sträucher (Apfel, Hasel, Hartriegel, Liguster) bis ca. 5 m Höhe.

Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude

Die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden, grenzen aber im nördlichen Bereich daran an. Die lockere Bebauung überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern ist auf den Freiflächen durch eine typische und ortsüblich Nutzung als Zier- oder Nutzgarten gekennzeichnet.



Abb. 7 Nördliches Plangebiet mit angrenzender Bebauung am Ortsrand

Laubwald

Außerhalb des Plangebietes grenzt im Westen Laubwald an, der sich auch über die Ufer des dort verlaufenden Siefentals erstreckt. Der Bestand aus Laubbaumarten wie Stiel-Eiche, Rotbuche, Vogelkirsche, Hainbuche und Berg-Ahorn weist Stammdurchmesser von ca. 10 bis 80 cm, im Mittel um ca. 40 auf. Einzelne Eichen erreichen Stammdurchmesser von ca. 110 cm. Das Kronendach des Waldes ist dicht geschlossen und im eher spärlichen Unterwuchs kommt Ilex als dominante Strauchart vor.

Der Waldrand ist in Richtung Wiese dicht geschlossen und durch die tiefe Beastung in Verbindung mit Adlerfarn im Unterwuchs fast undurchdringlich. Die Ränder der Kronentraufen liegen bereits außerhalb des Plangebietes.



Abb. 8 Waldrand mit Tümpel westlich außerhalb des Plangebietes

Fließgewässer und Stillgewässer

Der Siefen westlich des Plangebietes wird durch das Vorhaben nicht direkt berührt. Es könnten sich in seltenen Fällen zeitlich begrenzt Auswirkungen ergeben, wenn Notüberläufe aus den geplanten Versickerungsanlagen des neuen Baugebietes aktiviert würden.

Im Uferbereich des Siefens liegen einige kleinere Tümpel, die zeitweise mehr oder weniger Wasser führen und auch trockenfallen können. Erhebliche negative Auswirkungen sind hier durch Versickerungen oder Einleitungen nicht zu befürchten bzw. auch durch Vorsorge zu vermeiden.



Abb. 9 Oberlauf des Siefens

5.2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Lebensstätten im Offenland

Durch die Umsetzung der Planung werden große Teile einer Grünlandflächen entfallen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um ein potentiell Fortpflanzungshabitat für die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Aufgrund der relativen Nähe von Wald als Vertikalstrukturen weist die Fläche jedoch keine hohe Attraktivität als Bruthabitat für die Feldlerche auf. Desweiteren sind bisher keine Vorkommen im Gebiet bekannt und es wurde bei der Ortsbegehung im Juli 2025 keine Brutstätigkeiten von Feldlerchen oder sonstigen Offenlandarten festgestellt.

Lebensstätten im Gehölzbestand

Der Gehölzbestand der nördlichen Grünanlage befindet sich im Wirkungsbereich des Vorhabens und wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig vom Boden aus auf das Vorkommen von Lebensstätten geschützter Arten abgesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, fledermausrelevante Strukturen u.ä.), soweit es aufgrund des belauteten Zustandes der Gehölze möglich war. Dabei fanden sich keine Hinweise auf größeren Höhlen, die als Fortpflanzungsstätte oder Winterquartier für Fledermäuse geeignet wären. Kleinere Spalten und Hohlräume, die als Tagesverstecke für Fledermäuse dienen, können aber mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet werden.

Wahrscheinlich wiederholt genutzte Niststätten wie z.B. größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste, insbesondere Horste des Rotmilans (*Milvus milvus*) wurden zur Zeit der Kartierung in Sichtweite um den Baubereich herum nicht ausgemacht.

Lebensstätten an Gebäuden

Da Gebäude sich erst außerhalb des Plangebietes befinden und vom Eingriff nicht betroffen sind, wurden diese nicht auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht.

Lebensstätten an Gewässern

Der Siefen als auch die kleineren Tümpel befinden sich ebenfalls erst außerhalb des Plangebietes und sind vom Eingriff nur mittelbar betroffen. Das Vorkommen des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) ist sehr wahrscheinlich. So ist die Nutzung der Quell- oder Waldtümpel zur Absetzung seiner Larven möglich, wo diese ihre ersten Lebensmonate verbringen oder bei Geburt später im Jahr auch dort überwintern.

5.3 Wirkungsprognose der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Die folgenden Ausführungen werden aus den Habitatsprüchen der planungsrelevanten Arten bzw. (*Tier*-)gruppen und der Bestandsaufnahme der Lebensraumtypen / Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgeleitet. Im **Ergebnis** wird eine mögliche Betroffenheit durch die Bauplanungsumsetzung prognostiziert.

Säugetiere

Von den Baumaßnahmen sind möglicherweise einzelne Bäume im Bereich des geplanten Spielplatzes betroffen, die daher auf mögliche Strukturen mit Lebensraumpotenzial für baumbewohnende *Fledermausarten* untersucht wurden.

Es konnten keine größeren Baumhöhlen festgestellt werden, die als Winterquartiere oder Wochenstuben von planungsrelevanten Fledermausarten nutzbar wären. Einzelne Spaltenverstecke oder bisher unentdeckte Zugänge zu Hohlräumen, die im Sommer als Tagesverstecke dienen, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Übertagende Fledermäuse sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Feldvogelarten

Als mögliches Bruthabitat lokaler Populationen der planungsrelevanten Feldvogelart Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist die Grünlandflächen potentiell geeignet. Weder ist jedoch ein Vorkommen bekannt noch konnten bei der Ortsbegehung Mitte Juli 2025 Feldlerchen beobachtet werden.

Insgesamt kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Feldvogelarten ausgeschlossen werden.

Wald- und Altholzbewohnende Vogelarten - Nutzer wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Gebüschbrüter

Nur relativ kleinflächig werden Gehölze und Gebüsch im Bereich des geplanten Spielplatzes anlage- oder baubedingt in Anspruch genommen, wodurch es durch Rodung oder Rückschnitt zu (Teil-) Verlusten von Bäumen und Sträuchern kommt.

Im Kronen- und Stammbereich geeigneter Gehölze und Bäume wurden keine Niststätten oder Baumhöhlen mit Funktionen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Strukturen in Form von kleineren Spalten oder sonstiger Hohlräume, die als Tagesverstecke genutzt werden könnten, sind aber möglich. Grundsätzlich ist das Vorkommen unentdeckter Nisthöhlen von geschützten Vogelarten niemals auszuschließen.

Wiederholt genutzte Niststätten (größere Nester von Krähen oder Elstern oder Greifvogelhorste) wurden im Untersuchungsraum nicht gesichtet.

Für einige Arten wie dem im Messtischblatt genannten Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder dem Rotmilan (*Milvus milvus*) ist das Vorkommen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen.

Hinweise auf das Vorkommen gebüschbewohnender planungsrelevanter Vogelarten wie z.B. vom Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) oder Neuntöter (*Lanius collurio*) haben sich im Rahmen der Ortsbegehung nicht ergeben. Einzelne Niststätten zu einem anderen Zeitpunkt sind grundsätzlich nie ganz auszuschließen.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten wald- und altholzbewohnenden Vogelarten sowie von Gebüschbrütern ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Vogelarten

Das Vorkommen von im Messtischblatt aufgeführten Fels- und Nischen bzw. Gebäudebrütern wie etwa Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sowie den Eulenarten Schleiereule (*Tyto alba*) und Waldohreule (*Asio otus*) setzt den Bestand geeigneter Gebäude bzw. Baustrukturen voraus.

Zwar sind Gebäude nicht von dem Planvorhaben betroffen, aber für die genannten Arten ist das Vorkommen auf den im Plangebiet liegenden Flächen als Nahrungsgast möglich. Nahrungsgäste sind jedoch ausreichend mobil und können auf die in der Umgebung ausreichend vorhandenen Habitate ausweichen. Es handelt sich allenfalls um ein potentiell, nicht essentielles Nahrungs- bzw. Jagdgebiet.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten gebäudebewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Gewässerbewohnende Vogelarten

Die Fließ- und Stillgewässer liegen außerhalb des Wirkraums des Planvorhabens und sind nicht in der Form vom Eingriff betroffen, dass Niststätten oder Brutröhren gewässerbewohnender Vogelarten geschädigt oder die Tiere maßgeblich gestört würden.

Damit kann eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten gewässerbewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die Fließ- und Stillgewässer liegen außerhalb des Wirkraums des Planvorhabens. Sie wären mittelbar vom Eingriff betroffen, wenn durch Versickerung oder direkte Einleitung von Niederschlagswasser eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässer als Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätte von Amphibien, insbesondere dem Feuersalamander stattfinden würde. Durch eine entsprechende Planung lassen sich jedoch solche Beeinträchtigungen von vorne herein vermeiden.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine populationsrelevante Schädigung von planungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen werden kann.

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten wurden nicht beobachtet. Aufgrund der Biotopstrukturen und nach Auswertung der Daten **kann ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden.**

6 WIRKFAKTOREN-ANALYSE

Folgende Auswirkungen bei der Umsetzung des Bauvorhabens könnten möglicherweise mit Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt einhergehen:

- anlage-/bau-/betriebsbedingt: Störungen durch Lärm-, Licht und Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Ableitung von Niederschlagswasser, Tötung von Individuen durch Verkehr/Bewegung;
- baubedingt: Tötung/Gefährdung von Individuen und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Beseitigung von Vegetation (Rückschnitt von Bäumen, Gehölzen und Gebüschen), Aufasten von Bäumen und Beseitigung bzw. Umgestaltung von Gewässern;
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust;
- anlagebedingt: Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag);
- anlagebedingt: Trenneffekt / Minderung von Verbindungsmöglichkeiten zwischen den angrenzenden Biotopflächen infolge der Anlage neuer Baukörper sowie dem Bau von Zäunen / Mauern.

7 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

7.1 Tötungsverbot

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet, wild lebenden Tieren der relevanten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Vogel- und Fledermausarten

Nie ganz auszuschließen ist eine Tötung von Vogelindividuen (nicht mobile Küken) bedingt durch die Fällung von Bäumen sowie der Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung oder infolge baubedingt erforderlicher Maßnahmen wie Rückschnitt von Gehölzen sowie Aufasten von Bäumen. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Bei der Rodung von Bäumen könnten unentdeckte übertagende Fledermäuse getötet werden.

In Bezug auf die planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).

Amphibienarten

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Wirkraum des Plangebietes. Der nachgewiesene Feuersalamander ist zwar als nicht planungsrelevante Amphibienart gelistet und löst bei Betroffenheit keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, aber gemäß § 7(2) BNatSchG ist die Art besonders geschützt und grundsätzlich mit zu berücksichtigen.

Durch eine Regelung zur Vermeidung oder durch eine entsprechende Planung zur schonenden Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser in vorhandene Gewässer kann die Beeinträchtigung des Feuersalamanders vermieden werden.

In Bezug auf planungsrelevante Amphibienarten sind diese möglichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen, da das Tötungs- oder Verletzungsrisiko bei dem geplanten Vorhaben nicht signifikant erhöht ist und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).

7.2 Störungsverbot

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet, wild lebende Tiere der relevanten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, d.h. den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern. Dabei müsste die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden und der Verbotstatbestand wird dann nicht erfüllt wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (sog. Freistellung gem. § 44(5)3BNatSchG).

Störungen können z.B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte, Trenneffekte oder auch Flächeninanspruchnahme hervorgerufen werden.

Vogel- und Fledermausarten

Im vorliegenden Fall sind Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle für Vogel- oder Fledermausarten nicht absehbar.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Störung von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten gemäß § 44(1)2 liegt nicht vor, da sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Beeinträchtigungen durch die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können (s. Kap. 8).

Amphibienarten

Es liegen keine konkreten Hinweise auf eine Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibienarten vor. Die Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) ist laut den für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Messtischblättern bei der LANUK nicht als planungsrelevante Art gelistet. Damit ist nicht mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes der Störung zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population von planungsrelevanten Amphibienarten ist nicht zu befürchten.

7.3 Verbot der Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44(1)3 BNatSchG verbietet die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten. Sie dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Ausnahmetatbestand ist dann gegeben, wenn nach dem Eingriff die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.

Vogel- und Fledermausarten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen sogar über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster). Allerdings wird dieses Schutzgebot nach § 44(5) BNatSchG für behördlich zugelassene Eingriffe dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt wird, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln - und auch von Fledermäusen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Bei der Begehung im Juli 2025 wurden im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten gefunden. Brütende Feldvögel wurden nicht festgestellt. Einzelne Vogelnester in Gehölzen sind zukünftig jedoch nie ganz auszuschließen.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 für planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten liegt nicht vor, da eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen (s. Kap. 8.1) möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Amphibienarten

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibienarten beansprucht. Es liegen außerdem keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten in den mittelbar betroffenen Stillgewässern vor. Die dort vorkommende Art Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) gilt aber gemäß § 7(2) BNatSchG als besonders geschützt und ist grundsätzlich zu beachten.

Die Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zur Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44(1)3 für planungsrelevante Amphibienarten liegt nicht vor.

Zum Schutz der besonders geschützten Art Feuersalamander ist eine Konfliktvermeidung über die Durchführung entsprechender Maßnahmen (s. Kap. 8.2) möglich.

7.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

44 (1) 4 BNatSchG verbietet, wild lebende Pflanzen der relevanten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das Gebiet wird das Vorkommen schützenswerter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

8 VERMEIDUNGSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

8.1 Bauzeitenbeschränkung Vegetation zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten

Individuelle Verluste von Vögeln und Fledermäusen während der Bauzeit ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr.1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sind nie ganz auszuschließen und können vermieden werden, wenn die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten in der **Bauzeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar** durchgeführt wird. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist eine solche Regelung gemäß § 39(5)2 BNatSchG vorgeschrieben. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.). Bei **Gehölzentnahmen in einem besonders winterkalten Zeitraum zwischen dem 01.12 und dem 28./29.02.** sind außerdem Tagesquartiere von Fledermäusen ausgeschlossen.

Sonstige Maßnahmen zur Bauelfdfreimachung (z.B. mit Abräumen von Brombeergebüsch / höherer Krautvegetation) erfolgen vorsorglich zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken gleichfalls außerhalb der Brutzeit im oben genannten Zeitraum.

8.2 Vorsorgende Entwässerungsplanung

Durch eine Regelung zur Vermeidung oder durch eine entsprechende Planung zur schonenden Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser in vorhandene Gewässer kann die Beeinträchtigung von Amphibien – insbesondere der vorkommenden besonders geschützten Art Feuersalamander - vermieden werden.

8.3 Ökologische Baubegleitung

Ist die Bauzeitenbeschränkung nicht mit dem Bauablauf vereinbar, kann z.B. über eine ökologische Baubegleitung überprüft werden, ob aktuell genutzte Vogelniststätten oder Fledermausverstecke in Baum- oder Gehölzbeständen sowie sonstigen betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vogelarten angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungtiere selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können. Fledermausindividuen können Tagesverstecke demgegenüber selbstständig verlassen.

8.4 Zusätzliche Empfehlungen zum Artenschutz

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden aus Artenschutzgründen empfohlen, sind für die Genehmigung jedoch nicht erforderlich

8.4.1 Erhaltung von Gehölzen

Es wird empfohlen, vorhandenen Gehölzbestand und Einzelbäume im Plangebiet so weit als möglich zu erhalten und während der Baumaßnahmen zu schützen.

8.4.2 Vermeidung von Lichtimmissionen

Als allgemeine Maßnahmen zum Artenschutz wird im Hinblick auf den Insekten- und damit auch Fledermausschutz die Verwendung entsprechend fachlich anerkannter Lampen und Leuchtmittel empfohlen (keine Streuung zur Seite / nach oben, „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil). Die Vorgaben des „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz sollten hierbei berücksichtigt werden (s. Link mit URL):

https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/130/file/Skript_543.pdf

8.4.3 Neuanlage potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Unter allgemeinen Artenschutzaspekten wird empfohlen, Nisthilfen z.B. für Sperlinge und Schwalben sowie Fledermauskästen bei der Planung von Gebäuden unter Hinzuziehung von Fachkundigen von vornherein mit einzuplanen. Bautechnisch unauffällige, wartungsfreie und saubere Lösungen werden von verschiedenen Herstellern (z.B. Fa. Schwegler) angeboten.

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans 168 „Auf'm Steinacker“ aus artenschutzrechtlicher Sicht ist gewährleistet.

Es konnte nachgewiesen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, infolgedessen deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt bzw. zusätzlich und vorsorglich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / Fledermauskästen gesichert werden kann (gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Zur Vermeidung einzelner Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), möglicher baubedingter Störungen etwa während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3) werden im Kapitel 8 die durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen genannt:

- **Bauzeitenbeschränkung**
- **Vorsorgende Entwässerungsplanung**
- **Ökologische Baubegleitung**

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Da das Vorkommen bzw. die Betroffenheit planungsrelevanter Arten auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung im Zuge der Bauausführung ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1-3 BNatSchG nicht ein. Es ist keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) erforderlich.

In dem standardisierten „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)“, Teil A (s. Anlage) wird dieses Ergebnis dokumentiert.



Aufgestellt: Solingen, 19. Februar 2026

Dipl.-Ing. Ilona Haacken - Landschaftsarchitektin AKNW

Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- 01 Bezirksregierung Köln:
 - Grafikdaten aus <http://www.tim-online.nrw.de/tim-online> [Februar 2026]
- 02 Biologische Station Rhein-Berg: schriftliche Stellungnahme per E-Mail v. 13.08.2025 (Tobias Mika)
- 03 Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BfN-Skripten 543, 2019) URL: https://bfn.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/130/file/Skript_543.pdf [18.2.26]
- 04 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- 05 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 565) geändert worden ist
- 06 LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW) – vormals LANUV:
 - Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt MTB 5009 Overath. Und MTB 5010 Engelskirchen. Datenabfrage URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/> [9.2.2026]
 - LINFOS-Fundortkataster, Datenabfrage URL: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [9.2.2026]
 - Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen URL: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [Februar 2026]
- 07 MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- 08 Rheinisch Bergischer Kreis:
 - Landschaftsplan – Naturschutzrecht im Rheinisch-Bergischen Kreis: Festsetzungskarte: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com> [10.2.2026]
 - schriftliche Stellungnahme zum Artenschutz per E-Mail v. 28.08.2025 (Herr Knickmeier)
- 09 Stadt Overath:
 - Bebauungsplan 168 „Auf'm Steinacker“ – Beschlussvorschlag, Geltungsbereich (November 2025)
 - Bebauungsplan 168 Vorentwurf M 1:500 (5.2.2026)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 168 „Auf'm Steinacker“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Overath Antragstellung (Datum): Februar 2026

Entwicklung eines Wohnquartiers auf einer bestehenden Grünlandfläche im Ortsteil Marialinden

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Keine planungsrelevanten Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.